
SicherheitsratVerteilung: Allgemein
17. Mai 2002

Resolution 1412 (2002)**verabschiedet auf der 4536. Sitzung des Sicherheitsrats
am 17. Mai 2002**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 696 (1991) vom 30. Mai 1991, 864 (1993) vom 15. September 1993 und aller danach verabschiedeten Resolutionen, insbesondere der Resolution 1127 (1997) vom 28. August 1997,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 (S/2002/7), in der insbesondere die Bereitschaft des Rates bekundet wurde, geeignete konkrete Ausnahmen zu den mit Ziffer 4 a) seiner Resolution 1127 (1997) verhängten Maßnahmen sowie Änderungen derselben zu erwägen,

mit Genugtuung über den historischen Schritt, den die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) am 4. April 2002 unternommen haben, indem sie die Zusatzvereinbarung zum Protokoll von Lusaka betreffend die Einstellung der Feindseligkeiten und die Regelung der ausstehenden militärischen Fragen des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) unterzeichnet haben,

insbesondere *mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Regierung Angolas unternimmt, um friedliche und sichere Bedingungen im Land und eine wirksame Verwaltung wiederherzustellen, sowie über die Anstrengungen aller Angolaner, die nationale Aussöhnung zu fördern,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die "Acordos de Paz", das Protokoll von Lusaka und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in vollem Umfang durchgeführt werden, in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der Beobachter-Troika,

bekräftigend, dass die UNITA, wie in der Vereinbarung festgelegt, bei der Demobilisierung und Kasernierung der UNITA-Soldaten und ihrer Wiedereingliederung in die Streitkräfte, die Polizei und die Zivilgesellschaft Angolas umfassend zusammenarbeiten muss,

anerkennend, dass Reisen von UNITA-Mitgliedern erleichtert werden müssen, damit der Friedensprozess und die nationale Aussöhnung vorankommen, namentlich damit die UNITA in die Lage versetzt wird, sich mit dem Ziel der raschen Wiedereingliederung in das Leben des Landes und der Erfüllung aller Friedensabkommen neu zu organisieren,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die mit den Ziffern 4 *a)* und *b)* der Resolution 1127 (1997) verhängten Maßnahmen für einen Zeitraum von neunzig Tagen ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution ausgesetzt werden;

2. *beschließt*, dass der Rat vor Ablauf dieses Zeitraums beschließen wird, ob die Aussetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen verlängert werden soll, unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen, einschließlich seitens der Regierung Angolas, über den weiteren Fortschritt des nationalen Aussöhnungsprozesses in Angola;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
